

Hinweise zur Ausführung der Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) in der Erzdiözese Freiburg (Stand 01.01.2016)

zu § 3 SiegelO - Beauftragte Personen

Die Beauftragung zur Siegelführung erfolgt durch den Siegelführenden (i.d.R. der Pfarrer). Dieser kann eine Person in einem bestimmten Rahmen – in Verbindung mit einer Unterschriftenbevollmächtigung - zur Siegelführung berechtigen.

Der Unterschrift müssen die Worte – je nach interner Zeichnungsregelung – „in Vertretung“ (i. V.) oder "im Auftrag" (i. A.) und die Dienstbezeichnung hinzugefügt werden – z. B. Pfarrsekretär/Pfarrsekretärin. Die Beauftragung zur Siegelführung/Unterschriftenbevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Das entsprechende Formular wird zusammen mit diesen Hinweisen zur Verfügung gestellt.

zu § 4 SiegelO - Verwendung des Siegels

a) Das Pfarrei-Siegel

Dieses Siegel ist als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr allen authentischen Abschriften und Auszügen aus Kirchenbüchern sowie sämtlichen offiziellen Mitteilungen im pfarramtlichen Geschäftsverkehr von den dazu berechtigten Personen beizudrücken, also z. B.:

- den ordentlichen Taufregisterauszügen
- einer Heiratsurkunde
- einer Firmbescheinigung
- einer Mitteilung über eine vollzogene Amtshandlung
- dem Ehevorbereitungsprotokoll
- pfarramtlichen Zeugnissen
- beglaubigten Abschriften, Kopien von pfarrlichen Urkunden

b) Das Kirchengemeinde-Siegel

Dieses Siegel ist beispielsweise zu verwenden.:

- im Rechtsverkehr mit staatlichen Stellen, insbesondere in Grundbuchangelegenheiten und beglaubigten Abschriften, Kopien in diesem Zusammenhang

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Unterschrift und Siegel in einer rechtsverbindlichen Korrelation zueinander stehen, d. h., dass derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, auch nur mit dem Amtssiegel siegeln darf, dessen Führung ihm tatsächlich rechtlich zusteht

zu § 21 - SiegelO - Verwendung bisheriger Siegel

Bisherige (*Pfarrei*-)Siegel, deren Umschrift den Vorschriften dieser Siegelordnung nicht entsprechen, können bis zur zeitnahen Einführung eines neuen Siegels aufgebraucht werden und sind anschließend dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Bezüglich der Neuanfertigung und Änderung des Siegels gelten die weiteren Bestimmungen des Abschnitts IV der Siegelordnung fort.

L.S.

Die Abkürzung L. S. auf Formularen steht für lateinisch „Locus Sigilli“, deutsch „Ort des Siegels“, bezeichnet die Stelle, an der das Siegel beizudrücken ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Erzb. Ordinariat, Frau Erika Storz - Stabsstelle Recht, Referat Allgemeines Recht (0761/2188-590 oder erika.storz@ordinariat-freiburg.de)